

# **Wasserreglement**

## **der Politischen Gemeinde Sevelen**

Gestützt auf Art. 27 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2013 der Gemeinde Sevelen, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Sevelen das nachfolgende Reglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### *Art. 1 Geltungsbereich*

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung fest.

Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen

- a) der Wasserversorgung und den Kunden im Versorgungsgebiet;
- b) der Wasserversorgung und den Eigentümern von Bauten und Anlagen, die nur im Feuer-schutz der Wasserversorgung stehen.

### *Art. 2 Rechtsform*

Das Elektrizitäts- und Wasserwerk Sevelen (EWS genannt) ist ein öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Das Rechtsverhältnis zwischen dem EWS und den Kunden im Gemeindegebiet untersteht dem öffentlichen Recht. Das Rechtsverhältnis zwischen dem EWS und den Kunden ausserhalb des Gemeindegebietes untersteht dem privaten Vertragsrecht. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

### *Art. 3 Beginn und Ende*

Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung, auf jeden Fall aber mit dem Wasserbezug. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen. Das Rechtsverhältnis endet mit der aufgrund der Abmeldung erfolgten Abrechnung. Das Rechtsverhältnis wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

### *Art. 4 Kunden*

Kunde ist, wer Wasser vom EWS bezieht.

Kann der Wasserbezug nicht eindeutig zugeordnet werden, so gilt der Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen als Kunde, insbesondere bei:

- a) Mehrfamilienhäusern, soweit Wasser für gemeinsame Zwecke genutzt wird;
- b) leer stehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen;
- c) Wohnungen und Objekten, bei denen es unklar oder umstritten ist, wer für die Wasserbezüge aufzukommen hat;
- d) temporären Anschlüssen auf Baustellen.

Messen mehrere Kunden ihren Wasserverbrauch über eine gemeinsame Messstelle, so gilt bei Mit- oder Gesamteigentum eine von den Berechtigten bezeichnete Person als Kunde.

### *Art. 5 Planung*

Das EWS erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung.

Die Generelle Wasserversorgungsplanung enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der Erstellung der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

## **II. Wasserlieferung**

### *Art. 6 Aufgaben*

Das EWS:

- a) versorgt Kunden im Gemeindegebiet mit Wasser;
- b) kann Wasser an Kunden ausserhalb des Gemeindegebietes liefern;
- c) plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert Wasserversorgungsanlagen;
- d) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen werden.

### *Art. 7 Lieferpflicht*

Das EWS liefert den Kunden genügend und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Die Kunden haben keinen Entschädigungsanspruch bei

- a) Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt;
- b) Betriebsstörungen;
- c) Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- d) Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen;
- e) Erstellung neuer Anschlüsse;
- f) Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

Das EWS nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Wasserlieferung auf die Bedürfnisse der Kunden angemessene Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

### *Art. 8 Wasserabgabe an Dritte*

Die Kunden dürfen ohne schriftliche Zustimmung des EWS kein Wasser an Dritte abgeben.

### *Art. 9 Meldepflicht*

Die Kunden haben Änderungen im Wasserbezug frühzeitig zu melden, insbesondere bei:

- a) Handänderung der angeschlossenen Bauten und Anlagen;
- b) Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel;
- c) Verzicht auf Wasserbezug während längerer Zeit;
- d) bedeutenden Mehrbezügen.

Die Meldepflichtigen haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Wasserlieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.

#### *Art. 10 Abmeldung*

Die Kunden können das Bezugsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auflösen. Vorbehalten bleiben besondere Verträge und Vereinbarungen.

### **III. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde**

#### *Art. 11 Basisanlagen*

Als Basisanlagen gelten insbesondere Wassergewinnungs-, Speicher-, Förder- und Regelanlagen sowie Teile des Leitungsnetzes (Hauptleitungen).

#### *Art. 12 Leitungsnetz*

Das Leitungsnetz dient der Wasserverteilung und umfasst:

- a) die Hauptleitungen (Groberschliessung);
- b) die Versorgungsleitungen (Feinerschliessung).

Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

#### *Art. 13 Benützung der Anlagen*

Die Anlagen des EWS werden von deren Beauftragten und soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

#### *Art. 14 Hydranten*

Die Hydranten dürfen grundsätzlich nur für Feuerlöschzwecke benützt werden. Das EWS kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen. Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt. Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen in unmittelbarer Nähe von Hydranten sind verboten.

#### *Art. 15 Baukostenbeiträge an Basisanlagen*

An den Bau von Basisanlagen werden Baukostenbeiträge erhoben:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit Bauland neu erschlossen wird;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen.

Der Baukostenbeitrag wird vertraglich festgelegt. Dabei sind insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für das EWS (öffentliches Interesse) sowie die Sondervorteile für den Grundeigentümer zu berücksichtigen.

## **IV. Hausanschluss**

### *Art. 16 Anschlussbewilligung*

Neuanschlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung des EWS.

Das Anschlussgesuch ist dem EWS rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Baubeginn, einzureichen.

Ohne Anschlussbewilligung ist das EWS nicht zur Wasserlieferung verpflichtet.

### **Hausanschlussleitungen**

#### *Art. 17 Begriff*

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück inklusive Schieber von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler inkl. Anschlussvorrichtung und Mauerdurchführung

#### *Art. 18 Erstellung*

Die Hausanschlussleitung wird durch das EWS erstellt. Sie bestimmt die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrdurchmesser, die Verlegungstiefe und die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung einschliesslich Schieberstandort. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungs- und Füllmaterial sowie Warn- und Ortungsbänder vorschreiben.

#### *Art. 19 Kostentragung*

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und Eindecken der Leitung trägt der Grundeigentümer.

#### *Art. 20 Eigentum und Unterhalt*

Nach der Erstellung wird das EWS Eigentümerin der Hausanschlussleitung. Die Hausanschlussleitung wird durch das EWS oder durch deren Beauftragten unterhalten und erneuert.

Der Grundeigentümer trägt bei Reparaturen und Erneuerungen die entstehenden Mehrkosten, falls:

- a) Hausanschlussleitungen in privatem Grund durch Strassen, Garageneinfahrten, Mauern, Treppen und andere Anlagen überbaut sind;
- b) das Trasseee bepflanzt ist;
- c) die Normalverlegungstiefe von 1,20 m erheblich unter- oder überschritten ist.

#### *Art. 21 Gruppenanschluss*

Das EWS kann weitere Grundstücke an eine bestehende Hausanschlussleitung anschliessen, wenn das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht. Dem Neuanschluss haben sich die Kunden an den Erstellungskosten für die bestehende Leitung angemessen zu beteiligen.

#### *Art. 22 Aufhebung*

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

## V. Hausinstallationen

### *Art. 23 Begriff*

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab Ausserkante Gebäude sowie die Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

### *Art. 24 Erstellung*

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Grundeigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Zu beachten ist insbesondere, dass

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird vom EWS bestimmt) ins Gebäude eingeführt wird;
- b) ein Hauptabsperrventil, ein Rückflussverhinderer und der von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellte Wasserzähler oder ein Wasserzähler Passstück eingebaut wird. Das EWS kann je nach Risikobeurteilung System-/Rohrtrenner oder einen ungehinderten freien Auslauf verlangen. Die Sicherheitseinrichtungen müssen regelmässig gewartet und kontrolliert werden;
- c) der Wasserzähler oder das Wasserzähler-Passtück so eingebaut wird, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshähnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Löscheinrichtungen;
- d) das Hauptabsperrventil, der Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle angebracht werden, soweit nicht das EWS eine andere Anordnung gestattet;
- e) nur Wasserbehandlungsanlagen eingebaut werden, die vom SVGW zertifiziert und vom EWS bewilligt sind;
- f) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, unterlassen wird;
- g) bei zusätzlicher Nutzung von anderen Wassersystemen (beispielsweise Wasser eigener Fassungen, Brauch-, Grau- oder Regenwasser) zwischen diesen Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung keine direkte Verbindung oder Umstellmöglichkeit besteht oder hergestellt wird.

### *Art. 25 Kostentragung und Unterhalt*

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Grundeigentümer. Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hähnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

### *Art. 26 Kontrollen*

Das EWS ist berechtigt, Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

## **VI. Messung des Wasserverbrauchs**

### **Wasserzähler**

#### *Art. 27 Grundsätze*

Das EWS liefert und montiert den Wasserzähler. Er bleibt im Eigentum des EWS. Sie bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort des Wasserzählers im Einvernehmen mit der Bauherrschaft. Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

Der Grundeigentümer bzw. der Kunde

- a) stellt den für den Einbau erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung;
- b) erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss des Wasserzählers notwendigen Installationen;
- c) sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen;
- d) haftet bei Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten.

Wünscht ein Kunde weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Das EWS ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

#### *Art. 28 Revision*

Das EWS lässt die Wasserzähler periodisch revidieren.

### **Messung**

#### *Art. 29 Zählerstand*

Der Zählerstand ist für die Feststellung des Wasserbezuges massgebend. Das EWS liest die Zählerstände regelmässig ab. Das EWS kann den Kunden anhalten, die Zählerstände abzulesen und ihr zu melden.

#### *Art. 30 Fehler*

Bei fehlerhaften Zählerangaben ermittelt das EWS für die Festlegung der Konsumgebühr den mutmasslichen Wasserbezug.

Das EWS kann auf den Wasserbezug vorausgegangener Zeitperioden abstellen und berücksichtigt die Angaben des Kunden in angemessener Weise.

Die Abrechnung wird höchstens für die letzten zwölf Monate berichtet.

#### *Art. 31 Prüfung*

Der Kunde kann die Prüfung des Wasserzählers durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Neueichung eine Abweichung von weniger als fünf Prozent vom Sollwert bei zehn Prozent der Nennbelastung des Wasserzählers, so gehen die Kosten der Prüfung zu seinen Lasten.

## **VII. Gemeinsame Bestimmungen**

### *Art. 32 Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen*

Jeder Grundeigentümer hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Die Vergütung von Kulturschäden erfolgt nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes Brugg.

### **Installationen**

#### *Art. 33 Ausführung*

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Anlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden. Diese haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen des EWS zu beachten.

#### *Art. 34 Überwachung und Prüfung*

Das EWS ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertig gestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

#### *Art. 35 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen*

Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) das Entfernen von Plomben;
- f) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) Erstellen von Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der Wasserversorgung.

#### *Art. 36 Anzeigepflicht bei Störungen*

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und an Anlagen sind dem EWS sofort zu melden.

## **VIII. Beiträge und Gebühren**

### *Art. 37 Allgemeines*

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen des EWS werden gedeckt durch:

- a) Anschlussbeiträge;
- b) Erschliessungsbeiträge;
- c) Gebühren für den Wasserbezug;
- d) Feuerschutzzeinkaufsbeiträge;
- e) jährliche Feuerschutzbeiträge;
- f) Baukostenbeiträge an Basisanlagen;
- g) Abgeltungen Dritter.



## **Anschlussbeitrag**

### *Art. 38 Grundsatz*

Die Grundeigentümer leisten einen einmaligen Anschlussbeitrag für Bauten und Anlagen:

- a) die neu an das Verteilnetz des EWS angeschlossen werden;
- b) die nicht an das Verteilnetz angeschlossen werden, aber an angeschlossenen Bauten und Anlagen angebaut oder mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 20 m davon entfernt sind;
- c) die infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung erfahren.

### *Art. 39 Zusammensetzung*

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundquote;
- b) einem Gebäudezuschlag;
- c) Wasserhausanschluss.

### *Art. 40 Grundquote*

Die Grundquote wird entsprechend dem Gebührentarifblatt für jeden Anschluss erhoben.

### *Art. 41 Gebäudezuschlag*

Gemäss Gebührentarifblatt werden für Gebäude mit folgenden Nutzungsarten verschiedene Gebäudezuschläge in Prozent des Gebäudeneuwertes erhoben:

- a) Industrie- und Gewerbebetriebe;
- b) Wohnbauten;
- c) für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude sowie für Kirchen, Kapellen, Schulhäuser und andere öffentliche Bauten.

Weist ein Objekt verschiedene Nutzungsarten auf, so ist der Gebäudezuschlag anteilmässig zu berechnen.

Der Gebäudeneuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

### *Art. 42 Anschlussbeiträge*

Der Gemeinderat erlässt die Gebührentarife. Er setzt darin die Grundquote und die Gebäudezuschläge fest. Der Wasserhausanschluss wird mittels separater Materialliste kalkuliert.

### *Art. 43 Nachzahlung*

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag auf der Erhöhung des Gebäudeneuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von CHF 50'000.00, zu entrichten.

Die Erhöhung des Gebäudeneuwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor, und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so wird der Beitrag aus der Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude festgesetzt.

#### *Art. 44 Vorbehalt von Baukostenbeiträgen*

Der Anschlussbeitrag ist auch dann geschuldet, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

### **Gebühr für den Wasserbezug**

#### *Art. 45 Grundsatz*

Der Kunde hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

#### *Art. 46 Zusammensetzung*

Die Gebühr setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundtaxe basierend auf dem Gebäudewert;
- b) einer Konsumgebühr je Kubikmeter des bezogenen Wassers.

#### *Art. 47 Gebührentarif*

Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundtaxe und der Konsumgebühr fest.

#### *Art. 48 Sonderfälle*

Mit Kunden mit grossem Wasserverbrauch oder hohen Verbrauchsspitzen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann der Gemeinderat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen.

Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Gemeinderat eine pauschale Konsumgebühr fest.

#### *Art. 49 Wasserverluste*

Ein Wasserverlust befreit nicht von der vollumfänglichen Bezahlung der Gebühren.

#### *Art. 50 Befristeter Anschluss*

Wird ein Grundstück auf befristete Dauer an das EWS angeschlossen, so wird für den Wasserbezug pauschal oder nach Messung Rechnung gestellt.

Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so ist für den Bezug die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif und für die Benützung des Wasserzählers eine Entschädigung zu entrichten.

### **Feuerschutzeinkaufsbeitrag**

#### *Art. 51 Grundsatz*

Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten.

#### *Art. 52 Bemessung*

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 120 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzeinkaufsbeitrag vierzig Prozent der Summe von Grundquote und Gebäudezuschlag.

### *Art. 53 Nachzahlung*

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudeneuwert um mehr als CHF 50'000.00 erhöht.

Als Feuerschutzzeinkaufsbeitrag ist auf dem die Summe von CHF 50'000.00 übersteigenden Teil der Werterhöhung der Gebäudezuschlag zu entrichten.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird auf die Differenz zwischen dem Neuwert des Neubaus und dem Zeitwert des Altbaus der Gebäudezuschlag erhoben.

## **Gemeinsame Vorschriften**

### *Art. 54 Steuern und Abgaben*

Das EWS verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, in vollem Umfang weiter. Die gestützt auf dieses Reglement erhobenen Beiträge und Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer.

### *Art. 55 Zahlungspflicht*

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Erschliessungsbeiträge im Zeitpunkt der Erschliessung des Grundstücks;
- b) Anschlussbeiträge mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung;
- c) Feuerschutzzeinkaufsbeiträge und jährliche Feuerschutzbeiträge mit der Sicherstellung des Feuerschutzes für die zu schützenden Bauten und Anlagen.

Die Zahlungspflicht des Kunden für die Gebühr entsteht mit dem Anschluss an das Netz des EWS.

Für Baukostenbeiträge ist die Zahlungspflicht vertraglich festzulegen.

### *Art. 56 Rechnungsstellung*

Anschluss- sowie Feuerschutzzeinkaufsbeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt der Zahlungspflicht provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen beziehungsweise zurückerstattet.

Die Gebühr für den Wasserbezug wird periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

### *Art. 57 Fälligkeit*

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

### *Art. 58 Verzugszins*

Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge zu verzinsen.

### *Art. 59 Verjährung*

Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

### *Art. 60 Betreuung / Wassersperre*

Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an die Kunden mit einem neuen Zahlungsziel und dem Hinweis der Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist und der Betreibungsandrohung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

Das EWS behält sich vor, bei erfolgloser Betreuung eine Wassersperre anzuordnen.

## **IX. Löscheinrichtungen**

### *Art. 61 öffentliche Anlagen*

Der Gemeinderat sorgt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando für die Erstellung, die Erneuerung und den Unterhalt der Löscheinrichtungen des EWS unter Vorbehalt der Finanzbefugnisse der Bürgerschaft.

Die Hydranten werden nach den Anforderungen der Gebäudeversicherungsanstalt erstellt und stehen der Feuerwehr im Brandfall und für Übungszwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden.

Müssen Löschwasserbehälter zu Unterhalts- und Reinigungszwecken entleert werden, so ist das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.

### *Art. 62 private Anlagen*

Das EWS kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

## **X. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### *Art. 63 Rechtsschutz*

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

### *Art. 64 Strafbestimmung*

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz.

### *Art. 65 Aufhebung bisherigen Rechts*

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente.

*Art. 66 Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf des fakultativen Referendums in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 13. Februar 2017 (GRB Traktandum Nr. 56).

**Gemeinderat**



Roland Ledergerber  
Gemeindepräsident



Claire Angehrn  
Gemeinderatsschreiberin

Dieses Reglement unterstand vom 8. März 2017 bis 6. April 2017 dem fakultativen Referendum. Innert dieser Frist wurde keine Urnenabstimmung verlangt.